

Lucius' I. hat auch Deusededit in seine Sammlung aufgenommen ¹²²⁾. Das Bestreben der unteren Kardinäle, die sich jetzt langsam zusammenschlossen, mußte es sein, als Gesamtheit Anteil an der Regierung zu erhalten, als nach den Bischöfen nun auch einzelne Priester — eifrige Parteigänger der Reform — herangezogen wurden ¹²³⁾.

Die Liste der von Gregor VII. abgefallenen Geistlichkeit ist weiterhin ein wertvolles Zeugnis für den damaligen Aufbau der Kurie. Sie zeigt uns, daß immer noch die alte Gliederung in einzelne *scholae* vorherrschte, an deren Spitze ein Prior stand ¹²⁴⁾. Im einzelnen werden genannt ¹²⁵⁾: die *schola cantorum*, die *oblationarii*, die *schola regionaria*, der Archiakoluth und der *subpulmentarius* ¹²⁶⁾ mit den ihrigen, die *indices de clero*, die Fahnenträger ¹²⁷⁾, die Scriniaie. Diese Liste zeigt, daß alle stadtrömischen Elemente der päpstlichen Verwaltung sich von Gregor abwandten, und ist von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kurie.

Selbstverständlich bestand auch vor der Übernahme der germanischen Hofämter ein Hofstaat, wesentlich nach byzantinischem Vorbild ¹²⁸⁾. Dafür zeugen nicht zuletzt manche der Amtsbezeichnungen in den *Ordines Romani*. Man wird daher frühen Erwähnungen von germanischen Hofämtern — wir werden davon noch im Zusammenhang sprechen müssen — kein übergroßes Gewicht beilegen dürfen, vor allem natürlich, wenn sie in nichtkurialen Quellen auftreten und als Übertragung von den dem Verfasser vertrauten Verhältnissen anzusprechen sind. So wird man wohl den *pincerna* Leos IX. ¹²⁹⁾ ohne weiteres mit dem *architriclinus* ¹³⁰⁾ gleichsetzen dürfen. Auch der *magister coquorum* unter Gregor VII. ¹³¹⁾ findet seine Entsprechungen. Dazu kommt ein Hofstaat von verschiedener Art, z. B. die Nepoten ¹³²⁾ und Palastsubdiakone

¹²²⁾ Coll. can. l. II c. 40, ed. Glanvell S. 205.

¹²³⁾ Klewitz a. a. O. S. 174 f.

¹²⁴⁾ B. Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts (1936) S. 75.

¹²⁵⁾ Beno l. I c. 1, a. a. O. S. 369.

¹²⁶⁾ Über den *subpulmentarius* läßt sich mit Sicherheit kaum etwas sagen.

¹²⁷⁾ Diese *bandonarii* müssen also schon zu dieser Zeit eine Korporation gebildet haben, nicht erst im 12. Jh., wie Erdmann, Fahnen S. 12, will.

¹²⁸⁾ Rusch a. a. O. S. 75.

¹²⁹⁾ Bruno v. Segni, Libellus de symoniaciis c. 4, MG. Lib. de lite 2, 549.

¹³⁰⁾ Ordo Romanus XI c. 49, ed. Fabre-Duchesne, Liber censuum 2, 151.

¹³¹⁾ Chron. s. Huberti Andagin. c. 24, MG. SS. 8, 582.

¹³²⁾ Neben dem oben erwähnten noch JL. 4669; vgl. auch MG. Briefe d. dt. Kaiserzeit 5, 167 Nr. 100.